

## Synopse

### Verordnung zum Personalgesetz (VPG) - Umkleidezeit

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **162.110**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version nach GR-Beschluss Betrag
	<b>Verordnung zum Personalgesetz (VPG)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P240792, <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung zum Personalgesetz (VPG) vom 27. Juni 2000 (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:
	<b>§ 8b<sup>bis</sup></b> Umkleidezeit, Anrechnung von Arbeitszeit  <sup>1</sup> Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit als Arbeitszeit. Die Anordnung erfolgt aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden.  <sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann angemessene Zeitpauschalen festsetzen.  <sup>3</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher genehmigt die Anordnung und die Zeitpauschalen.
	<b>§ 8b<sup>ter</sup></b> Umkleidezeit, Geldpauschale

Geltendes Recht	Version nach GR-Beschluss Betrag
	<p><sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann aus sachlichen Gründen anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit gemäss § 8b<sup>bis</sup> Abs. 1 für von ihr bezeichnete Funktionen eine Geldpauschale auszahlen, die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu genehmigen ist. Sie beträgt Fr. 80 und wird zwölf Mal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Die Geldpauschale kann dem Beschäftigungsgrad entsprechend und bei unbezahlten Abwesenheiten reduziert werden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft, unter Vorbehalt der Rechtskraft des Ausgabenbeschlusses des Grossen Rates vom 15. Januar 2025 (Nr. 25/03/16G).</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>